**20. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Mai 1997)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**20. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere des Artikels 227;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei, insbesondere des Artikels 35 § 1 Nr. 3;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 3. Oktober 1993;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 13. Dezember 1994;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 -** In Artikel 35 § 1 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei wird Nummer 3 durch folgende Bestimmung ersetzt: "3. 1.250 Franken für den Test im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Nr. 3 des vorliegenden Erlasses".

**Art. 2 -** Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 20. März 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE